



# Satzung

des

Grenzgangsvereins Biedenkopf e. V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Grenzgangsverein Biedenkopf e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Biedenkopf.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. 2363 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie die Pflege des Bürgersinns und der Liebe zur abgestammten Heimat; insbesondere die Erhaltung und Durchführung des seit Jahrhunderten in der Stadt Biedenkopf zur Tradition gewordenen Grenzgangs.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um die Sache des Grenzanges erwerben, können zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise



gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit dem Beitrag oder einem Teilbeitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## § 5 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (historisch auch „Komitee“ genannt)
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 17 volljährigen Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer sowie den Rechner als geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei die Vertretung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgt. Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand nach Bedarf gebildet.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erhält der Vorstand das Recht, für den Rest der Amtsdauer Mitglieder an deren Stelle ohne Vertretungsberechtigung zu berufen.
- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder durch elektronische Übermittlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 3 zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand erhält im Jahr des Grenzgangs für seine Tätigkeiten für den Verein eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26 a EStG.
- (8) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz vorliegt.
- (9) Der Bürgermeister gehört als beratendes Mitglied zum Vorstand.



- (10) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können mit deren Zustimmung von der Mitgliederversammlung zu „Ehrenkomiteemitgliedern“ auf Lebenszeit ernannt werden. Sie sind nicht vertretungsberechtigt.

## § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Spätestens im Jahr vor Beginn des Grenzgangs ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt öffentlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - a. Beitragsordnung,
  - b. Aufgaben des Vereins,
  - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d. Beteiligung an Gesellschaften,
  - e. Aufnahme von Darlehen ab Euro 15.000,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die alle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorstand.

## § 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (4) Abweichend davon kann der Verein den Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen auch ohne Einzelnachweis erstatten,

wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt. Absatz 3 ist zu beachten.



## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald öffentlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 75 % Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist die Fahne und das Vermögen des Vereins der Stadt Biedenkopf zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Datenschutzerklärung**

Die Belange des Datenschutzes, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, werden in einer Datenschutzordnung geregelt, welche der Vorstand beschließt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Durch diese Satzung wird die Satzung vom 7. November 1997 aufgehoben. Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft.